

Aktenzeichen: 4 ABR 22/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 12. März 1986
- 4 ABR 22/84 -

I. Arbeitsgericht Freiburg Beschluß vom 9. März 1983
- 8 BV 2/82 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 26. Oktober 1983
Baden-Württemberg - 2 Ta BV 2/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ersetzung d. Zustimmung d. Betriebsrates z. Umgruppierg.

Gesetz: BetrVG § 99; Gehaltstarifvertrag für die Ange-
stellten der Druckindustrie in Baden-Württem-
berg vom 22. April 1982 Gehaltsgruppen G 3 und
G 4

Leitsätze:

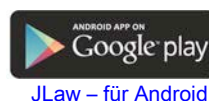
K e i n e

Hinweise des Senats:

Verlängerung der Frist des § 99 Abs. 3 Satz 2 BetrVG
durch Tarifvertrag - Schriftform nach § 1 Abs. 2 TVG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 ABR 22/84

2 Ta BV 2/83 Baden-Württemberg

Verkündet am
12. März 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In dem Beschlußverfahren

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1986 nach Anhö-
rung der Beteiligten durch den Richter Dr. Feller als Vor-
sitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

die ehrenamtlichen Richter Wehner und Dr. Apfel beschlos-
sen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ge-
gen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 26. Oktober 1983 - 2 Ta
BV 2/83 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

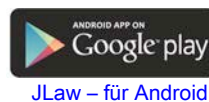
G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten um die zutreffende Eingruppierung
des gelernten Maschinensetzers Werner B . Die Antragstellerin
betreibt eine Verlagsdruckerei mit den Produktionsbereichen Zei-
tung und Akzidenz. Die Satzherstellung erfolgt mit Hilfe rech-
nergesteuerter Textsysteme (RTS). Im Fotosatzverfahren werden im
Produktionsbereich Zeitungs Redaktions- und Anzeigentexte, im
Produktionsbereich Akzidenz insbesondere Bücher, Prospekte, Ka-
taloge und Preislisten hergestellt.

Die Satzherstellung ist bei der Antragstellerin so organi-
siert, daß zunächst die typografische Gestaltung der zu setzenden
Texte in der Abteilung "Arbeitsvorbereitung" festgelegt und durch
Satzbefehle gekennzeichnet wird. Die so vorbereiteten Texte wer-
den dann von Texterfassern an Bildschirmgeräten mit einer den
Satzbefehlen entsprechenden Kodierung über eine Tastatur in den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Computer eingegeben. Der Rechner bringt die eingegebenen Texte in die Form, in der sie gedruckt werden sollen. Von den eingegebenen Texten wird ein sogenanntes Druckerprotokoll oder eine Erstbe-lichtung angefertigt und an die eigenständige Gruppe "Korrektor-rat" weitergeleitet. Dort werden die Texte durchgesehen und er-forderlichenfalls korrigiert. Diese Korrekturen werden dann an einem bestimmten Arbeitsplatz von den Texterfassern im Wechsel wieder in den Computer eingegeben. Sofern bei Anzeigen eine Än-derung nach typografischen Gesichtspunkten (Länge, Höhe, Größe der Schrift) erforderlich ist, wird der Text an die Arbeitsvor-bereitung zurückgegeben. Dort werden die Änderungen kodiert und vom Arbeitsvorbereiter selbst in den Rechner eingegeben.

Der in den Vorinstanzen am Verfahren beteiligte Maschinen-setzer Werner B ist bei der Antragstellerin mit sechs weiteren Kollegen im Bereich Texterfassung der Fotosetzerei tätig. Die Antragstellerin unterrichtete den Antragsgegner (Betriebsrat) mit Schreiben vom 4. Mai 1982, das diesem am gleichen Tage zuging, über die von ihr geplante Umgruppierung von B in die Ge-haltsgruppe G 3 der neuen Gehaltsgruppeneinteilung nach dem mit Wirkung vom 1. April 1982 in Kraft getretenen Gehaltstarif-vertrag für die Angestellten der Druckindustrie in Baden-Würt-temberg (GTV). Mit Schreiben vom 28. Mai 1982, das der Antrag-stellerin am gleichen Tage zuging, verweigerte der Antragsgegner seine Zustimmung zur Eingruppierung von B in die Gehaltsgruppe G 3 GTV, da dieser tarifgerecht in die Gehaltsgruppe G 4 GTV einzugruppieren sei.



-4-

Die Antragstellerin meint, B sei in die Gehaltsgruppe G 3 GTV einzugruppieren. Deshalb habe der Antragsgegner seine Zustimmung zu der von der Antragstellerin beabsichtigten Umgruppierung von B nicht verweigern dürfen.

Die Antragstellerin hat demgemäß beantragt,

die vom Antragsgegner verweigerte Zustimmung zur Umgruppierung von B in die Gehaltsgruppe G 3/Texterfassung im rechnergesteuerten Textsystem (RTS-System), ab dem 2. Tätigkeitsjahr des Gehaltstarifvertrags für die Angestellten der Druckindustrie in Baden-Württemberg zu ersetzen.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen. Er hat vorgetragen, B übe Textgestaltung im Sinne des Tarifvertrags über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme vom 20. März 1978 (RTS-TV) aus und sei daher nach Gehaltsgruppe G 4 GTV einzugruppieren.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht die Zustimmung des Antragsgegners zu der von der Antragstellerin beabsichtigten Umgruppierung von B in die Gehaltsgruppe G 3 GTV ersetzt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsgegner die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses. Die Antragstellerin beantragt Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Rechtsbeschwerde ist aufgrund der Zulassung durch das Landesarbeitsgericht zulässig (§ 92 Abs. 1 ArbGG), aber unbegründet.

In verfahrensrechtlich unzulässiger Weise haben die Vorinstanzen den Arbeitnehmer B , um dessen tarifgerechte Eingruppierung es geht, am Verfahren beteiligt. Nach der neueren Rechtsprechung des Ersten und Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts ist in einem Beschlußverfahren über die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung oder Umgruppierung eines Arbeitnehmers in eine tarifliche Vergütungsgruppe der betroffene Arbeitnehmer nicht Beteiligter (vgl. BAG Beschluß vom 27. Mai 1982 - 6 ABR 105/79 -, AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1979; BAG 43, 35 = AP Nr. 27 zu § 118 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen). Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Die unzulässige Beteiligung des Arbeitnehmers B in den Vorinstanzen ist aber unschädlich, da nicht ersichtlich ist, daß die angefochtene Entscheidung darauf beruhen könnte.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben. Der Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners zur Umgruppierung von B in die Gehaltsgruppe G 3 GTV ist mit der Maßgabe begründet, daß die Zustimmung des Betriebsrats zur Umgruppierung von B nach Gehaltsgruppe G 3 GTV nach § 99 Abs. 3 Satz 2 BetrVG als erteilt gilt. Diese Feststellung wird vom Antragsbegehren mitumfaßt. Der Antragsgegner hat seine Zustimmung zur Umgruppierung nicht innerhalb einer Woche nach Unterrichtung durch die Antragstellerin



schriftlich verweigert. Die Antragstellerin hat den Antragsgegner mit einem diesem am 4. Mai 1982 zugegangenen Schreiben über die beabsichtigte Umgruppierung unterrichtet. Demgemäß hätte der Betriebsrat bis spätestens 11. Mai 1982 der beabsichtigten Umgruppierung unter Angabe von Gründen schriftlich widersprechen müssen, wenn er den Eintritt der Zustimmungsfiktion nach § 99 Abs. 3 Satz 2 BetrVG verhindern wollte. Einen solchen fristgerechten Widerspruch hat der Antragsgegner jedoch nicht erhoben, sondern die Zustimmung zur Umgruppierung erst mit einem der Antragstellerin am 28. Mai 1982 zugegangenen Schreiben verweigert. Zu diesem Zeitpunkt galt aber die Zustimmung des Betriebsrats aufgrund der gesetzlichen Fiktion bereits als erteilt.

Die dem Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie in Baden-Württemberg vom 22. April 1982 beigefügten Durchführungsbestimmungen sehen zwar vor, daß der Betriebsrat seine Zustimmung zur Umgruppierung in die Gehaltsgruppen dieses Tarifvertrags bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Unterrichtung durch den Arbeitgeber verweigern kann, so daß die Zustimmungsverweigerung des Antragsgegners vom 28. Mai 1982 danach noch rechtzeitig wäre. Diese Durchführungsbestimmungen wirken jedoch nicht auf die Rechtsbeziehungen der Beteiligten ein. Nach der Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts kann zwar die Wochenfrist des § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG für die Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrats zu Umgruppierungen, die anlässlich des Inkrafttretens einer neuen Gehaltsgruppenordnung erforderlich werden, durch Tarifvertrag verlängert werden (BAG Beschluß vom 22. Oktober 1985 - 1 ABR 42/84 -, zur Veröf-



fentlichung vorgesehen). Die Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegend heranzuziehenden Gehaltstarifvertrag stellen aber keine Tarifnormen dar, da sie das gesetzlich vorgeschriebene Schriftformerfordernis für Tarifverträge (§ 1 Abs. 2 TVG) nicht erfüllen. Da durch § 1 Abs. 2 TVG für Tarifnormen schriftliche Form vorgeschrieben ist, muß die entsprechende Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 BGB). Daran fehlt es vorliegend. Die Durchführungsbestimmungen sind nicht unterzeichnet. Der von den Tarifvertragsparteien unterzeichnete Gehaltstarifvertrag vom 22. April 1982 enthält auch keine Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen, so daß auch nicht auf diese Weise die Unterschriften unter dem Gehaltstarifvertrag auch auf die Durchführungsbestimmungen bezogen werden könnten (vgl. hierzu Palandt/Heinrichs, BGB, 45. Aufl. 1986, § 126 Anm. 2 c mit weiteren Nachweisen).

Die Wochenfrist des § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG für die Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrats zur Umgruppierung ist auch nicht durch Vereinbarung zwischen Antragsteller und Antragsgegner verlängert worden, was rechtlich zulässig gewesen wäre (BAG 42, 386 = AP Nr. 18 zu § 99 BetrVG 1972). Die Beteiligten wollten vielmehr ersichtlich nach den Durchführungsbestimmungen zum Gehaltstarifvertrag verfahren, wie auch der wiederholte Hinweis des Antragsgegners auf die Durchführungsbestimmungen in seinem Schreiben vom 28. Mai 1982 an die Antragstellerin zeigt. Die Beteiligten haben aber übersehen, daß die Durchführungsbestimmungen mangels Schriftform keine Tarifnormen



darstellen und daher keine Rechtswirkungen entfalten können, soweit sie die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmern und Betriebsrat andererseits betreffen. Hierzu haben die Beteiligten auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat keine neuen Beurteilungskriterien geliefert.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Wehner

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)